

# **Kurzübersicht über das Material der Kategorie 3**

gem. VO (EG) 1774/2002 und VO (EG) 999/2001 idF 1974/2005

## **Tierische Nebenprodukte Speisereste**

# **K 3**

**Nicht für den menschlichen Verzehr!**

- 1) Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind.
- 2) Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen (Konfiskat).
- 3) Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachtieruntersuchung zum menschlichen Verzehr geeignet sind.
- 4) Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern.
- 5) Tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind.
- 6) ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel.
- 7) Rohmilch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen.
- 8) Fische oder andere Meerestiere sowie deren Produkte.
- 9) Schalen, Brütereienebenprodukte und Knickeiernebenprodukte.
- 10) Blut, Häute, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.